

# Satzung

## Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) Kreisverband Chemnitz

### Inhaltsverzeichnis

|                                                  |   |
|--------------------------------------------------|---|
| Präambel .....                                   | 2 |
| 1. Abschnitt: Grundsätze .....                   | 3 |
| § 1 Name und Tätigkeitsgebiet .....              | 3 |
| § 2 Rechtsform und Sitz .....                    | 3 |
| § 3 Zweck .....                                  | 3 |
| § 4 Konsensieren .....                           | 4 |
| 2. Abschnitt: Mitgliedschaft .....               | 5 |
| § 5 Mitgliedschaft .....                         | 5 |
| § 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....              | 5 |
| § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....    | 5 |
| § 8 Beendigung der Mitgliedschaft .....          | 5 |
| 3. Abschnitt: Organisation .....                 | 6 |
| § 9 Organe des Kreisverbandes .....              | 6 |
| § 10 Kreisvorstand .....                         | 6 |
| § 11 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes .....  | 7 |
| § 12 Aufgaben des Kreisvorstandes .....          | 7 |
| § 13 Hauptversammlung .....                      | 7 |
| § 14 Teilnahme an der Hauptversammlung .....     | 8 |
| § 15 Geschäftsordnung der Hauptversammlung ..... | 8 |
| § 16 Finanzen .....                              | 9 |
| § 17 Rechnungsprüfer .....                       | 9 |
| § 18 Verbindlichkeit der Parteiensatzung .....   | 9 |



## Präambel

Der Kreisverband Chemnitz (folgend nur noch kurz: „KV“) ist ein Gebietsverband der Basisdemokratischen Partei Deutschland = dieBasis.

Die Partei dieBasis vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen .

Totalitäre, diktatorische, sonstige demokratiefeindliche oder gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt dieBasis entschieden ab.

Sie steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an politischen Entscheidungen beteiligen können.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte.

Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, direkt kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang für- und miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit der anderen immer Beachtung finden.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.

Unsere neue Politik setzt den Menschen als körperlich – seelisch – geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Solidarität und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören, sowie nicht zuletzt der Gesellschaft, in die alle Menschen hineingeboren werden. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.



Hinweis: Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Femininum/Maskulinum bezeichnet. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

## **1. Abschnitt: Grundsätze**

### **§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Der KV trägt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Chemnitz. Die offizielle Kurzbezeichnung lautet: dieBasis KV Chemnitz. Die Basisdemokratische Partei Deutschland, kurz: "dieBasis", ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes.
- (2) Der KV ist eine Gliederung der Basisdemokratischen Partei Deutschland. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet Chemnitz.

### **§ 2 Rechtsform und Sitz**

- (1) Der KV ist ein bürgerlich-rechtlicher, nicht eingetragener Verein. Der Sitz des KV ist Chemnitz.
- (2) Solange keine Geschäftsstelle des KV besteht, hat der KV Chemnitz übergangsweise seinen Sitz an der Adresse des Vorsitzenden.

### **§ 3 Zweck**

- (1) Der Zweck des KV ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen der kreisfreien Stadt Chemnitz, des Landes Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland und Europas.
- (2) Vornehmlich soll die unmittelbare Mitbestimmung der Bürger bei politischen Entscheidungen gefördert und gefordert werden, so dass jeder Bürger in angemessener Weise eigenen Einfluss auf diejenigen politischen Entscheidungen nehmen kann, die Auswirkungen auf sein Leben haben können.
- (3) Der KV wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches

Leben ermöglichen soll. Zur Umsetzung dieses Zieles orientiert sich der KV am 4-Säulen-Prinzip der Partei dieBasis:

- a) Freiheit: Die Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Nur in einer freien und freiheitlichen Gesellschaft können die Menschen sich entsprechend Ihrer Persönlichkeit entfalten. Diese Rechte dürfen nur da eingeschränkt werden, wo im Zusammenleben der Menschen die Freiheit anderer unangemessen leiden würde.
  - b) Machtbegrenzung (nach innen und außen): Eine freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden. Das Volk muss zu jedem Zeitpunkt der Souverän sein.
  - c) Achtsamkeit: Das Zusammenleben der Bürger erfordert Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung. Wenn der Mensch im Mittelpunkt steht und die Mitglieder unserer Gesellschaft gegenseitig einen liebevollen Umgang pflegen, kann es gelingen, staatsweiten Gemeinschaftssinn zu erzeugen.
  - d) Schwarmintelligenz: Eine wahrhaft demokratische Gesellschaft erfordert die direkte und gleichberechtigte Beteiligung aller mündigen Bürger an sämtlichen politischen Prozessen, einschließlich der Entscheidungsfindung. Hierbei wird die Schwarmintelligenz als Intelligenz der Menge überlegen gegenüber der von wenigen ausgewählten Entscheidern angesehen. Ziel ist die direkte Demokratie.
- (4) Der KV verwendet seine Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird wenigstens einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht durch den Vorstand erstellt und auf der Hauptversammlung vor der Entlastung des Vorstandes verlesen. Dieser wird Bestandteil des Protokolls über die Hauptversammlung.

## § 4 Konsensieren

Als Methode zur Erzielung einer tragfähigen Entscheidung jeglicher Art soll für das Einbringen von Anträgen bzw. für jede Abstimmung vorrangig das systemische Konsensieren angewendet werden. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine

den Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des KV sind die Mitglieder der Partei dieBasis, die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des KV haben und solche, die ausnahmsweise gemäß Regeln der Bundessatzung Mitglied werden, obwohl sie ihren Hauptwohnsitz nicht im Tätigkeitsgebiet des KV haben.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im KV wird durch Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des KV haben mit der Parteimitgliedschaft erworben. Personen, welche schon bei Gründung des KV sowohl ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des KV haben als auch Mitglieder der Partei dieBasis sind, erwerben die Mitgliedschaft mit Gründung des KV.
- (2) Den Erwerb der Mitgliedschaft in der Partei dieBasis regelt deren Bundessatzung.
- (3) Nach Maßgabe und den Regelungen der Bundessatzung der Partei dieBasis können auch Parteimitglieder mit anderem Hauptwohnsitz Mitglied im KV werden. Dort ist auch das nötige Verfahren bestimmt.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Bundessatzung der Partei dieBasis.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im KV endet mit dem Ende der Parteimitgliedschaft. Sie endet auch bei einem Wohnsitzwechsel aus dem Tätigkeitsbereich des KV heraus, es sei denn, das Mitglied erklärt schriftlich, weiterhin Mitglied im KV bleiben zu wollen.



### 3. Abschnitt: Organisation

#### § 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des KV Chemnitz sind

- a) die Hauptversammlung und
- b) der Vorstand des KV.

#### § 10 Kreisvorstand

- (1) Der Vorstand des KV besteht mindestens aus
  - a) einem Vorsitzenden,
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - c) einem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand des KV kann um folgende Positionen erweitert werden:
  - a) ein Säulenbeauftragter,
  - b) ein Visionsbeauftragter,
  - c) ein stellvertretender Schatzmeister,
  - d) ein Schwarmbeauftragter und
  - e) zwei Beisitzer
- (3) Der Kreisvorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren durch eine ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes zurück, so wird der gesamte Kreisvorstand neu gewählt.
- (5) Scheidet der Schatzmeister und dessen Stellvertreter aus dem Amt aus, so übernimmt der Vorsitzende automatisch sein Amt. Scheidet auch dieser aus dem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.



## **§ 11      Geschäftsordnung des Kreisvorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden mit einer vom Kreisvorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung von diesem oder durch ihn auf Antrag von mindestens drei amtierenden Mitgliedern des Kreisvorstandes einberufen. Die Ladung hat in Textform unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen.
- (2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Wird dies nicht erreicht, ist zu einer neuen Sitzung unter Hinweis darauf zu laden, dass die Sitzung wegen unzureichender Teilnehmerzahl wiederholt werden muss und dass die Beschlussfähigkeit in der Wiederholungssitzung nicht von der Teilnehmerzahl abhängt. In der Wiederholungssitzung ist der Kreisvorstand – ordnungsgemäße Ladung aller Mitglieder vorausgesetzt - zu den Tagesordnungspunkten der wiederholten Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die wesentlichen Vorgänge in den Sitzungen des Kreisvorstandes werden in Textform protokolliert; die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls werden in der jeweils folgenden Sitzung im Wege der Protokollkontrolle erörtert.
- (5) Beschlüsse werden in Textform vorbereitet, wobei die Eintragung der Abstimmungsergebnisse vorzusehen ist; nach Beschlussfassung werden die Abstimmungsergebnisse eingetragen und das Beschlussdokument von 2 Vorstandsmitgliedern, in der Regel dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unterzeichnet. Die Förmlichkeiten dienen allein der Dokumentation und sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen.

## **§ 12      Aufgaben des Kreisvorstandes**

Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des KV nach Maßgabe dieser Satzung unter Einhaltung der Satzungen der übergeordneten Gliederungen der Partei dieBasis.

## **§ 13      Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des KV. Diese ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.



- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für den Kreisvorstand bindend.
- (3) Bei etwaiger Gründung von Ortsverbänden tritt an die Stelle der Hauptversammlung der Kreisparteitag.

## **§ 14 Teilnahme an der Hauptversammlung**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Hauptversammlung persönlich teilzunehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – egal aus welchem Grund – ist ausgeschlossen.
- (3) Wenn es die Umstände erfordern, kann der Kreisvorstand ausnahmsweise die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung beschließen. Im Beschluss ist ein Verfahrensweg einschließlich technischer Umsetzung festzulegen, der die Wahrung der Mitgliederrechte sicherstellt.

## **§ 15 Geschäftsordnung der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist vom Kreisvorsitzenden wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder des KV. Die zu wahrende Ladungsfrist für ordentliche Hauptversammlungen beträgt einen Monat.
- (2) Die Mitglieder können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim KV eingehen. Die Änderung der Tagesordnung aufgrund später eingehender oder nicht begründeter Anträge erfordert eine 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung.
- (3) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen
  - a) auf Antrag des Landesvorstandes oder des Vorstandes des KV oder
  - b) auf Antrag von mehr als 25 Prozent der Mitglieder.
- (4) Der einladende Vorstand hat innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang eines entsprechenden zulässigen Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung

satzungsändernde Anträge für die außerordentliche Mitgliederversammlung vor, hat diese innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

- (5) Die Hauptversammlung wird vom Kreisverbandsvorsitzenden geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Beschlussfassung über einen Vorschlag erfolgt nach dem herkömmlichen Mehrheitsprinzip, Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung.
- (7) Die wesentlichen Vorgänge in der Hauptversammlung werden in Textform protokolliert; das Protokoll wird allen Mitgliedern binnen eines Monats nach der Hauptversammlung in Textform, vorzugsweise per E-Mail übermittelt.
- (8) Beschlüsse werden in Textform vorbereitet, wobei die Eintragung der Abstimmungsergebnisse vorzusehen ist; nach Beschlussfassung werden die Abstimmungsergebnisse eingetragen und das Beschlussdokument von zwei Vorstandsmitgliedern, in der Regel dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unterzeichnet. Die Förmlichkeiten dienen allein der Dokumentation und sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen.

## **§ 16 Finanzen**

Für die Finanzen gilt die Finanzordnung der Bundespartei dieBasis in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

Rechnungsprüfer und stellvertretender Rechnungsprüfer werden auf der Hauptversammlung für zwei Jahre gemäß Finanzordnung gewählt.

## **§ 18 Verbindlichkeit der Parteiensatzung**

Die Bundessatzung, die Satzung des Landesverbandes Sachsen einschließlich der Finanzordnung, der Beitragsordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung finden sinngemäß Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht durch diese Kreissatzung anders geregelt wird.

Diese Satzung wurde am 22.02.2022 in Niederwiesa beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch den Vorstand sofort in Kraft.